

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 25.03.2015

Vorlagen-Nr.: 3/017/2015

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Benennung von Straßen und Wegen im Baugebiet Gaisfeld III

Sachverhaltsdarstellung:

In Art. 52 Abs. 1 BayStrWG wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, den öffentlichen Straßen Namen zu geben und Namenschilder anzubringen. Die Namengebung gilt als Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden. Es handelt sich dabei aber um keine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung, weshalb der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss darüber befinden muss. In der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl steht dazu unter § 3 (Ziffer 6), dass sich dieser die Beschlussfassung über die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentlichen Einrichtung vorbehält.

Zweck der Straßenbenennung ist es in erster Linie, das Auffinden der anliegenden Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen (Ordnungs- und Erschließungsfunktion). Damit ist für Notfälle ein effektiver Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei gewährleistet, außerdem werden die amtlichen Zustellungen und der private Besucherverkehr erleichtert. Es ist möglich, dass bei den Benennungen die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger Berücksichtigung findet. Die Stadt Dinkelsbühl hat daneben bei der Vergabe von Namen auch an die Städtepartnerschaften (Guerandestraße, Edenkobener Straße u.a.), benachbarte Städte (Crailsheimer Straße) gedacht oder Flurnamen (Hofackerstraße, Hammerfeldring) aufgenommen. Aus der Mitte des Stadtrates wurde erstmals im Februar 2007 der Vorschlag eingebracht, auf Ortschaftsbezeichnungen und Flurnamen zu verzichten und stattdessen Namen aus der Kinderzeche zu verwenden. Begründet wurde dieser Vorschlag, dass das gesamte Baugebiet damit versehen werden kann und folglich die Orientierung erleichtert wird. Mit der Erweiterung des Baugebietes Gaisfeld besteht nun Anlass und die Möglichkeit, weitere Namen aus der Kinderzeche zu vergeben. Als abgestimmt gilt auch ein Vorschlag vom Kinderzechvorstand mit der Stadtverwaltung, dass man für das Baugebiet Gaisfeld III erstmals auch die Bürgermeisternamen Dr. Friedrich Höhenberger, Ernst Schenk und Hildegard Beck (Ehrenbürgerin) berücksichtigt. Außerdem soll der schwedische Generalkonsul Sven Helander (1945 war er an der kampflosen Kapitulation von Dinkelsbühl zur Rettung der Stadt beteiligt) mit einem Straßennamen geehrt werden.

Die mit dem Baugebiet Gaisfeld III geplanten Straßen und Wege werden spät. nach der Herstellung bzw. mit der Verkehrsfreigabe gewidmet – das Widmungsverfahren gem. Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz wird durch den Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss begleitet. Mit der Widmung werden die Straßen und Wege der Öffentlichkeit auf Dauer als Ortsstraßen und die Fußwege als beschränkt - öffentliche Wege zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

- 01 1 Lageplan – Vorschlag mit Straßennamen für das Baugebiet Gaisfeld III**
- 02 1 Lageplan – Vorschlag mit Wegenamen für das Baugebiet Gaisfeld III**

Vorschlag zum Beschluss:

Die Straßen im Baugebiet Gaisfeld III erhalten entsprechend der Verteilung im Lageplan (s. Anlage 01) die unter den lfd.Nrn. 1 bis 9 angegebenen Straßennamen: Obrist-von-Sperreuth-Straße (Verlängerung / 3. Bauabschnitt), Dr.-Friedrich-Höhenberger-Straße, Ernst-Schenk-Straße, Hildegard-Beck-Weg, Ratsherrenweg, Wigerleinweg, Abelinweg, Mayrweg und Sven-Helander-Weg. Für diese Straßen werden entsprechend Straßennamenschilder aufgestellt. Für die Fußwege werden lt. der Zuordnung im Lageplan die unter den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G angegebenen Bezeichnungen: Schnecken-nudelweg, Bäckerweg, Kanonierweg, Luntengeweg, Bettlerweg, Trompeterweg und Karrenweg vergeben, aber keine Schilder aufgestellt.

Die Straßen mit den heute beschlossenen Namen (Anlage 1, mit den Nrn. 1 - 9) und die Fußwege (ebenfalls Anlage 1, mit den Buchst. A – G) werden mit der Herstellung und nach der Vermessung bzw. nach der Zuordnung einer Flurnummer entsprechend ihrer Länge als Ortsstraßen bzw. als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet. Die Widmungen sind nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu verfügen. Straßenbaulastträger der zu widmenden Straßen und der beschränkt-öffentlichen Wege wird jew. die Stadt Dinkelsbühl.
